

und England auch auf Belgien, die Niederlande, Spanien, Portugal, Rom, Sardinien, Sicilien, Dänemark, Schweden, Rußland, Nordamerika, Mexiko, Chile und Venezuela erstreckt. Wollte mein Denunciant nun auch weiter nichts behaupten, als daß meine Darstellung der Gesetzgebungen Deutschlands ein bloßes Excerpt seiner Sammlung sei, so verläugnete er dadurch „schamlos“ sein besseres Wissen. Um das positive Recht compres, wie ich es versucht, darzustellen, genügt kein „Excerpt“ der Gesetze, sondern es gehört rechtswissenschaftliche Kritik dazu, schon um das Antiquirte vom Giltigen sondern zu können; eine Kritik, die gerade dem E.'schen Sammelwerke ganz und gar fehlt. Ich habe das vom Gesetze und im Gesetze gebotene juristische Material in einer mir „eigenthümlichen“ Weise reproducirt, und die zweite Abtheilung meiner Schrift ist das Product einer „freien, selbst schutzberechtigten Geistesthätigkeit“: unbedenklich um so berechtigter, als das verarbeitete Material nicht das Erzeugniß eines Autors ist, der darin eine für ihn nuzungsfähige geistige Arbeit zu Tage gefördert hat, sondern lediglich aus officiellen, längst veröffentlichten Documenten besteht. Wäre die Eisenlohr'sche Behauptung logisch zu rechtfertigen, stünde es dem Manne schon frei, jede Bearbeitung des Rechts auf positiven Grundlagen eine „Plünderung“ der Gesetzsammlung zu nennen: welches Prädicat gebührte dann der Eisenlohr'schen Sammlung? Oder meint Herr Eisenlohr, die Gesetze gegen Nachdruck seien seine Domäne? Und wenn nicht, sollte es nicht erlaubt sein, einer Bearbeitung den in einem Sammelwerke vorgefundenen Text zu Grunde zu legen, statt ihn in der officiellen Ausgabe aufzusuchen? Welches wäre denn übrigens das Kennzeichen, an dem man ersehen sollte, ob der Autor da oder dort seinen Anhalt genommen? Ich meinstheils bin davon weit entfernt gewesen, die Eisenlohr'sche Sammlung zur Basis der zweiten Abtheilung meiner Arbeit zu nehmen. Abgesehen davon, daß ich dort nur den Text der deutschen Gesetze compilirt fand, war auch auf diesem beschränkteren Gebiete die „Sammlung“ für mich als Quelle weder zuverlässig noch vollständig genug\*), denn Auslassungen von der Bedeutung wie die totale Uebergang des hannover'schen Rechts, und Unrichtigkeiten von der Erheblichkeit wie der Mangel der Beachtung der neben den Landesgesetzen wirksamen Bundesbeschlüsse\*\*) mußten mir eine Warnung vor dem Buche sein, und der von Herrn Eisenlohr in der Vorrede seines Werks ausgesprochene Wunsch, „dasselbe möchte die Forschung Anderer unterstützen“, hat darum bei mir nur eine sehr eingeschränkte Erfüllung erfahren.

Ich kann es mir ersparen, die „kritischen“ Berichtigungen meines Recensenten in seinem dritten Act. der Reihe nach zu beleuchten,

\*) Wer sich die Mühe nimmt, mein Buch mit der Compilation des badenser Privatgelehrten zu vergleichen, wird sich oft genug in dem Falle sehen, abweichende Angaben über die gesetzlichen Bestimmungen constatiren zu müssen, theils weil ich die Irrthümer und Fehler der E.'schen Arbeit vermied, theils weil die Gesetzgebung der neuesten Zeit mir neuen Stoff bot.

\*\*) Diese Vernachlässigung führt zu den größten Irrthümern. So z. B. finde ich auf S. 299 des diesjährigen Börsenbl. eine „Warnung“ der Berliner Schlesinger'schen Buch- und Musikhandlung, welche meint: „der Beschluß des deutschen Bundes vom 6. Novbr. 1856 verlängert für ganz Deutschland, Oesterreich mit eingeschlossen, den Schutz gegen Nachdruck bis zum Jahre 1867.“ Das ist falsch! Der Bundesbeschluß an sich ist nicht Gesetz, das wird er erst durch particulargesetzliche Publication; und da der gedachte B.-B. von 1856 bis heute in Oesterreich z. B. noch nicht publicirt wurde, so gilt hier auch die Schutzfrist bis 1867 noch nicht. Mit Bezug auf Oesterreich mag übrigens hier darauf hingewiesen werden, daß die Annahme von der ausschließlichen Herrschaft des öst. Patents vom 19. October 1846, wie sie auch bei Eisenlohr gemacht wird, irrig ist; die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind aufgehoben, und statt deren gelten die betreffenden Artikel des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und der allgemeinen Strafproc.-Ordn. vom 29. Juli 1853.

indem ich zur Würdigung derselben auf sein schon oben citirtes Geständniß, er habe den Gegenstand seiner Kritik „keiner großen Aufmerksamkeit gewürdigt“, nochmals hinweise. Daraus erklären sich zur Genüge Plattheiten von der Art, wie die Bemerkung über die falsche Münzbezeichnung auf S. 117 (wo das R. irrthümlich als „Realen“, statt, wie S. 206 richtig angegeben ist, „Reis“ gesetzt wurde); die Glosse zu „componistes“ (ein paar Zeilen vorher S. 177 steht das richtige „compositeurs“, so daß jener Lapsus kaum eine ernsthafte Entschuldigung verlangt); die Note über die irrige Angabe (auf S. 70), betreffend die Dauer des Schutzes in Frankreich, während die richtige bei Darstellung des franz. Rechts (S. 179) angegeben ist, ein Versehen, das wohl als der einzige in meinem Buche auffindbare Druckfehler [es muß statt „20“ heißen „30“] gelten dürfte. Der pathetische Jammer E.'s (zu S. 23) über meine „Ignoranz“ charakterisirt sich als leicht zu entlarvende Heuchelei, denn es ist klar, daß ich von culpa im Gegensatz zu dolus gesprochen habe und daher für meine Textanwendung keine geringere Autorität als die Puchta's (Pandekten §. 266) anrufen darf. Die Polemik gegen Nachdruckdefinition ist eine taube Nuß! Die Disjunction — 1) Vervielfältigung, 2) Verbreitung — ist im Texte meines Buchs klar ausgesprochen. Einen Satz, obendrein unvollständig, herausreißen und daran mäkeln, ist das gewöhnliche Manoeuvre solcher Recensenten, die wissenschaftlicher Kritik feind sind. Die Behauptung, meine Darstellung des preuß. Rechts sei lückenhaft, ist schlechtweg eine Unwahrheit.\*)

Die Leser, welche die für mich abgeschlossene Polemik ihrer Aufmerksamkeit würdigen, werden jetzt verstehen, warum ich Herrn Dr. Eisenlohr als ein Opfer des Wahns bezeichnet habe. Seine Antikritik meines Werks ist von dem Fanatismus des Denuncianten dictirt, und seine Anklage der lecke Ausdruck seines Wahns. Was aber diesen Wahn so bissig gemacht hat, liegt nicht fern. Daß ich seine „Sammlung“ in der Vorrede meiner Schrift zwar „als compilatorische Arbeit ausgezeichnet“ (damit habe ich ihm doch wohl den Superlativ des zulässigen Lobes gespendet!), „doch kritiklos“ genannt habe, das hat seinen Unmuth erregt. Die verletzte Eitelkeit — man kennt diese böse Leidenschaft der Sängern und deutschen Privatgelehrten — hat den badenser Leu dergestalt gereizt, daß er darüber alle Besonnenheit verlor und in seiner Denunciation wider mich seine Lehre des „geistigen Eigenthums“ karrikierte. Ich würde diesem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit Rechnung getragen haben, hätte der Denunciant nicht sittliche Entrüstung geheuchelt. Diese Maske, meine ich, mußte ich ihm abreißen. Wollte übrigens Herr Dr. Ch. F. M. Eisenlohr in Heidelberg mit diesem öffentlichen Auftreten nebenbei bewirken, daß man von ihm spreche, so hätte er bedenken sollen, daß Rumor noch keinen Ruhm erzeugt.

\*) Was meinen angeblichen Irrthum hinsichtlich des Autorrechts an Briefen nach preuß. Recht betrifft, so theile ich denselben glücklicherweise mit Autoritäten ersten Ranges, wie Köhne, Simon und Gräff; vgl. deren Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher und derselben Polizeiwesen des preuß. Staats. Daß ich, um auch diesen Vorwurf nicht unerwiedert zu lassen, den Schutz der dramatischen Werke in Bayern auch ohne die (mir anderweit unbekannt gebliebene) Publication des Bundesbeschlusses v. 22. April 1841 als bestehend angenommen und zwar aus Art. 1 des Ges. v. 1840 deducirt habe, dafür steht mir gleichfalls eine Autorität zur Seite, an welcher mein Recensent hoffentlich nicht mäkeln wird. Vgl. den (S. 58 meiner Schrift) mitgetheilten Rechtsfall (Lebrun wider Serf), in welchem das preuß. Geh. Ob.-Tribunal durch Urteil vom 6. April 1835 (also vor der Publication des Ges. v. 11. Juni 1837!) die unbefugte Aufführung eines dram. Werks dem verbotenen Nachdruck gleich geachtet und bestraft hat. Und im Königreich Württemberg fehlt die betreffende gesetzliche Bestimmung noch heute, ohne daß deshalb angenommen würde, die dramatischen Werke seien dort schutzlos! (Vgl. S. 142 m. Schrift. — Augsb. Allg. Stg. Beil. Nr. 358 Jahrg. 1854.)